

Vorlage Nr. 19/410-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 7. Februar 2018

Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen

A. Problem

Die Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen ist an verschiedene Rechtsänderungen anzupassen. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist mit Ausnahme der Beratungsgespräche die zuständige oberste Landesbehörde für das Prostituiertenschutzgesetz. Die Kostenverordnung ist dementsprechend um Gebührentatbestände für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu ergänzen.

Ferner sind das Geldwäschegesetz sowie die Gewerbeordnung geändert worden und gewerberechtliche Gebührentatbestände haben sich als nicht auskömmlich erwiesen, so dass die Kostenverordnung insoweit anzupassen ist.

Mit Vorlage vom 4. Dezember 2017 hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die Änderung der Kostenverordnung dem Senat vorgeschlagen, die der Senat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 beschlossen hat.

Die Senatsvorlage nebst Änderungsverordnung der Kostenverordnung für die Verwaltung Wirtschaft und Häfen ist beigelegt.

B. Lösung

In die Kostenverordnung werden Gebührentatbestände für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz aufgenommen und die für Amtshandlungen nach

dem Geldwäschegesetz sowie nach der Gewerbeordnung angepasst. Auf die beigefügte Senatsvorlage wird Bezug genommen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Betreffend die finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der beigefügten Senatsvorlage Bezug genommen.

Die Änderung der Kostenverordnung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen sind Frauen und Männer gleichermaßen von dem Verordnungsentwurf betroffen. Die Änderungen der Kostenverordnung beziehen sich zum einen auf Änderungen im Gewerberecht sowie des Geldwäschegesetzes und zum anderen auf die neuen Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes. Bezogen auf die Anmeldegebühren für Prostituierte sind zwar Frauen. Aufgenommen werden in die Kostenverordnung aber auch Gebühren für die Erlaubnisse zum Betrieb einer Prostitutionsstätte (ca. 350). Hier sind Männer stärker betroffen.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen zu.

Anlagen:

- Beschlossene Fassung der Senatsvorlage vom 4. Dezember 2017 „Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“
- Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen nebst Begründung

4. Dezember 2017

Herr Kuhl

0421/361-2510

- Beschlossene Fassung -

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. Dezember 2017

„Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“

A. Problem

Die Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen ist entsprechend der Rechtsentwicklung anzupassen. Es sind Gebührentatbestände für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes aufzunehmen. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist mit Ausnahme der Beratungsgespräche die zuständige oberste Landesbehörde. Darüber hinaus wurde die Gewerbeordnung im vergangenen Jahr mehrfach geändert und es haben sich gewerberechtliche Gebührentatbestände als nicht auskömmlich erwiesen. Schließlich ist am 26. Juni 2017 das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten; auch deshalb besteht entsprechender Änderungsbedarf.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände und die Kostensätze für das Land mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch Rechtsordnung festzusetzen.

B. Lösung

In die Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen werden Gebührentatbestände für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz aufgenommen, und zwar für die Anmeldebescheinigung für Prostituierte, für Anordnungen gegenüber Prostituierten, für Erlaubnisse zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, für besondere Anzeige-/Prüfpflichten und Anordnungen an Betreiber eines Prostitutionsgewerbes. Für die Anmeldebescheinigung ist eine Gebühr von EUR 16,00 vorgesehen, im Übrigen werden Rahmengebühren vorgeschlagen, um entsprechend des Aufwandes Verwaltungsgebühren festsetzen zu können.

Weiter werden die Gebührentatbestände für Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz an das neue Gesetz angepasst. Die Rahmengebühren bleiben unverändert, die Gebührentatbestände werden an die neuen Rechtsgrundlagen angeglichen.

Schließlich werden die Änderungen der Gewerbeordnung nachvollzogen und die Gebührentatbestände für das Bewachungsgewerbe geändert und eine Gebühr für die Nachforderung von Nachweisen über eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtver-

sicherung eingeführt. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen und Anpassungen bei einzelnen Gebührenpositionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Kostenverordnung führt zu Mehreinnahmen, die jedoch nicht konkret beziffert werden können. In Bremen und Bremerhaven sind nach verschiedenen Schätzungen rund 1.000 Prostituierte tätig und ca. 350 Prostitutionsstätten vorhanden, weitere Zahlen liegen nicht vor. Unter der Annahme, dass alle Prostituierte sich anmelden und für alle Prostitutionsstätten eine Erlaubnis beantragt wird, ergeben sich rein rechnerisch unter Zugrundlegung der Mindestgebühr Mehreinnahmen von einmalig ca. EUR 87.500,00 für die Erlaubnisse sowie von rund EUR 8.000,00 p.a. für die Anmeldebescheinigungen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob für alle Prostitutionsstätten Erlaubnisse beantragt werden und ob die hier tätigen Prostituierten sich auch tatsächlich in Bremen und Bremerhaven anmelden, denn die Anmeldebescheinigung gilt bundesweit.

Die Höhe der Gebühren für die Anmeldebescheinigung ist bislang in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein geregelt. In Bayern wird eine Gebühr von EUR 35,00 (zzgl. EUR 35,00 für die gesundheitliche Beratung), in Hessen von EUR 12,00 (zzgl. EUR 32,00 für die gesundheitliche Beratung) und in Rheinland-Pfalz von EUR 30,00 (zzgl. EUR 40,00 für die gesundheitliche Beratung) erhoben. Für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes in der Stadtgemeinde Bremen wird eine gesonderte Einnahmehaushaltsstelle geschaffen, bei der die Gebühreneinnahmen verbucht werden. Diese Gebühreneinnahmen dienen der Deckung der korrespondierenden Ausgaben für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes.

Schließlich führen die Änderungen im Gewerberecht rechnerisch zu Mehreinnahmen von rund EUR 35.000,00. Weitere Mehreinnahmen werden nicht erwartet.

Die Änderung der Kostenverordnung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Von dem Verordnungsentwurf sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ist erfolgt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich geprüft. Die Änderung der Kostenverordnung ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 25. Oktober 2017 die „Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen“ und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
3. Das Ressort wird die Gebühren ab dem 01.01.2019 auf Basis der Kostenleistungsrechnung (KLR) kalkulieren. Im August 2018 wird das Ressort dem Senat über den Stand der Einführung der KLR berichten.

Anlage: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Verwaltung Wirtschaft und Häfen nebst Begründung

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 810) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen) der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511 – 203-c-10), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2016 (Brem.GBl. S. 759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 123 wird wie folgt gefasst:

„123	Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	
123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.02	Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.03	Untersagung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.04	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 8 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei
123.05	Anordnung nach § 6 Absatz 9 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei
123.06	Befreiung von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 2 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.07	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 3 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei
123.08	Anordnung der Abberufung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.09	Anordnung nach § 9 Absatz 3 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.10	Anordnung nach § 15 Absatz 8 GwG	50,00

		bis 1 000,00
123.11	Anordnung, Untersagung oder Widerruf nach § 51 Absatz 5 GwG	50,00 bis 1 000,00“

2. Nach der Nummer 123 wird folgende Nummer 130 eingefügt:

„130 Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

130.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem ProstSchG, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
130.01	Anmeldebescheinigung nach § 5 ProstSchG	16,00
130.02	Anordnung nach § 11 ProstSchG	50,00 bis 2 500,00
130.03	Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG	250,00 bis 25 000,00
	Für Auflagen und Bedingungen ist Nummer 130.06 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 130.11 anzuwenden.	
130.04	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00
130.05	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 3 ProstSchG	120,00 bis 2.500,00
130.06	Auflage oder Anordnung nach § 17 ProstSchG, auch in Verbindung mit den §§ 20, 21 ProstSchG	120,00 bis 25 000,00
130.07	Entgegennahme der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 1 ProstSchG	180,00
130.08	(Teil-) Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00
130.09	Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Abs. 1 ProstSchG	180,00
130.10	(Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00
130.11	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 25 000,00
130.12	Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Abs. 3 ProstSchG	250,00 bis 2 500,00
130.13	Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete	nach Zeit- und

Beschwerde erforderlich wird

Sachaufwand
zzgl. Auslagen“

3. Die Nummer 150 wird wie folgt gefasst:

„150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften

150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte)	8,00
	Im automatisierten Verfahren	gebührenfrei
150.02	Erweiterte Einzelauskunft	16,00
	Im automatisierten Verfahren	13,00
150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbe einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	
	Gewerbeanmeldung	32,00
	Gewerbeummeldung	18,00
	Gewerbeabmeldung	gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	18,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	9,00
150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebs, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
	Schaustellungen von Personen	
150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO	146,00
	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO	332,00 bis 1 897,00
150.09	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	332,00 bis 768,00
150.10	Erlaubnis zum Veranstellen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO	332,00 bis 1 897,00
150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	477,00 bis 8 866,00

	Pfandleihgewerbe	
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	192,00
	Bewachungsgewerbe	
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	435,00 bis 1 920,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	80,00
150.15	Überprüfung eines Bewachungsgewerbetreibenden oder einer Wachperson nach § 34a Absatz 1 (i.V.m. §34a Absatz 1a) GewO oder aus besonderem Anlass	80,00 bis 1 800,00
150.16	Abmeldung je Wachperson nachgemäß § 9 Absatz 3 BewachV	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	94,00 bis 581,00
	Versteigerergewerbe	
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO	128,00
	Maklergewerbe	
150.20	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO	294,00 bis 1 001,00
	Gewerbeuntersagung	
150.21	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 4 740,00
150.22	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	424,00
	Überwachungsbedürftiges Gewerbe	
150.23	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	59,00 bis 929,00
150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralregisterauskunft)	41,00
	Erlöschen von Erlaubnissen	
150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO	18,00
	Reisegewerbe	
150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	128,00

150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reise-gewerbekarte	37,00
150.28	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	53,00
150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO	86,00 bis 238,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Ver-mögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	128,00
150.31	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Ge-werbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO	128,00
150.32	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	18,00
150.33	Erlaubnis nach § 60a GewO für die Veranstaltung von Glücks-spielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	128,00 bis 429,00
	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
150.34	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO	61,00 bis 1 207,00
	Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzu-wenden.	
150.35	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Absatz 2 GewO, abweichende Regelung nach § 69b Absatz 1 GewO sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Absatz 3 GewO	32,00 bis 604,00
150.36	Untersagung der Teilnahme nach § 70a GewO	63,00 bis 326,00
	Nachweis Haftpflichtversicherung, Aufhebung von Erlaub-nissen	
150.37	Nachforderung eines gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Haftpflichtversicherung	27,00
150.38	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	245,00 bis 4 740,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Ver-mögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.“	

4. Die Nummer 160.01 wird wie folgt gefasst:

„160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	189,00“
	Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist Nummer 160.04 anzuwenden.	
	Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 150.38 an-zuwenden.	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Im Kostenverzeichnis der Verwaltung Wirtschaft und Häfen ist die Rechtsentwicklung nachzuvollziehen. Die Kostentatbestände für die Aufgabe der Geldwäscheprävention im sog. Nichtfinanzbereich sind an das neue Geldwäschegesetz (GwG) anzupassen. Gleiches gilt für die geänderte Gewerbeordnung (GewO). Weiter sind Kostentatbestände für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) aufzunehmen.

Darüber hinaus wird für die Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung nach § 33c GewO eine Rahmengebühr eingeführt. Daneben erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Bei der Gebührenermittlung werden die Stundensätze nach der Allgemeinen Kostenverordnung und zwar die Nummer 103.00 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses berücksichtigt.

Zu Nr. 1

Die Kostentatbestände für die Aufgaben des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und des Magistrats Bremerhaven nach § 50 Nummer 9 GwG sind an die Neufassung des Gesetzes anzupassen. Die Anzahl der Gebührentatbestände erhöht sich dadurch. Die Rahmengebühren, auch deren Höhe, werden unverändert beibehalten. Gleiches gilt für die Gebührenfreiheit von Allgemeinverfügungen.

Zu Nr. 2

Mit dem Inkrafttreten des ProstSchG sind entsprechende Kostentatbestände für den Vollzug des Gesetzes aufzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass Amtshandlungen nach dem ProstSchG der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. EG Nr. L 376, S. 36), unterfallen. Die Höhe der festzusetzenden Gebühren ist gemäß Art. 13 Absatz 2 Satz 2 EU-Dienstleistungsrichtlinie auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Anmeldebescheinigung für Prostituierte in Höhe von EUR 16,00 deckt den Verwaltungsaufwand nicht. Hier hat neben der Erfassung der Daten, der Identitätskontrolle sowie dem Ausstellen der Anmeldebescheinigung, soweit die Beratungsnachweise vorliegen, die Übermittlung an alle Behörden, auf deren Gebieten die Prostitution ausgeübt werden soll, zu erfolgen. Der Zeitaufwand für die v.g. Tätigkeiten ist größer als der unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von EUR 53,00 nach der Allgemeinen Kostenverordnung rechnerisch gedeckte Zeitaufwand von 14 Minuten. Es wird von einem Aufwand von wenigstens 45 Minuten ausgegangen. Hinzu kommen Kosten von EUR 2,50 je Anmeldebescheinigungsvordruck. Der Aufwand ist bei einer Aliasbescheinigung um den Zeitaufwand von 15 min und um einen weiteren Vordruck höher. Damit dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechend Rechnung getragen werden kann, wird eine Anmeldung möglichst aller Prostituierten angestrebt. Dies kann nur erreicht werden, wenn durch die Höhe der Gebühr eine abschreckende Wirkung vermieden wird. Die noch weitergehende Alternative der Gebührenfreiheit scheidet angesichts der Finanzsituation Bremens aus sowie der Gebührenerhebung für eine Vielzahl von Amtshandlungen aus. In Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist je das Ausstellen einer Anmeldebescheinigung gebührenfrei, in Bayern werden EUR 35,00 erhoben. In den übrigen Bundesländern sind noch keine Kostenregelungen ergangen.

Der Gebührentatbestand „Anordnung nach § 11 ProstSchG“ ist als Rahmengebühr ausgestaltet, um entsprechend des jeweiligen Einzelfalls aufwandsgerechte Gebühren festsetzen zu können. Der untere Rahmen der Gebühr wird angesichts eines Mindestaufwandes von einer Stunde bei einfachen Sachverhalten festgelegt.

Auch die Gebührentatbestände betreffend das Prostitutionsgewerbe werden als Rahmengebühren ausgestaltet. Der Aufwand variiert im Einzelfall. Es kann also über eine einheitliche Gebühr der Aufwand nicht abgebildet werden. Aufgrund dessen wird eine Rahmengebühr eingeführt, um entsprechend des anfallenden Aufwandes Verwaltungsgebühren erheben zu können.

Gleiches gilt für den Gebührentatbestand der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach Nr. 130.03. Da die Erlaubnisvoraussetzungen (Zuverlässigkeitsprüfung, Prüfung der Betriebskonzepte, Prüfung der Mindestanforderungen etc.) sehr umfangreich sind und deshalb von einem Aufwand von jeweils mindestens ca. vier Stunden auszugehen ist, wird unter Zugrundelegung des Stundensatzes nach Nr. 103.00 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses von EUR 63,00 die Untergrenze der Rahmengebühr auf EUR 250,00 festgelegt. Dies gilt entsprechend für die Gebührentatbestände Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen (Nr. 130.11) sowie Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot (Nr. 130.12).

Für die übrigen Amtshandlungen wird ein Mindestaufwand von ca. zwei Stunden veranschlagt, so dass sich eine Mindestgebühr von EUR 120,00 ergibt.

Zu Nr. 3

Bei der Nr. 150 des Gebührenverzeichnisses werden folgenden Nummern geändert:

- 150.09, Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Abs. 3 GewO,
- 150.14, Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV),
- 150.15, Überprüfung einer Wachperson aus besonderem Anlass,
- 150.28, Änderung oder Ergänzung einer reisegewerbekarte und
- 150.34, Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO.

Die Nummern 150.35, 150.36 und 150.37 sind neu aufgenommen worden.

Es werden die Nummern 150.21 bis 150.23 betreffend Finanzvermittler aufgehoben. Für den Vollzug von § 34f GewO ist die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven zuständig. Die Handelskammer Bremen hat in ihrem Gebührentarif entsprechende Regelungen, so dass keine Notwendigkeit für eine Regelung im Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen besteht. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Zur besseren Lesbarkeit des Kostenverzeichnisses werden vor der Nummer 150.34 und vor der Nummer 150.36 Überschriften eingeführt.

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erfolgt die Änderung durch eine Neufassung der Nummer 150 insgesamt. Die Änderungen im Einzelnen:

Nr. 150.09:

Die Gebühr für die Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung zum Aufstellen eines Geldgewinnspielgerätes nach § 33c Abs. 3 GewO hat sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt. Es wird nicht ausreichend differenziert. Einfache Vorgänge, die nur geringen Aufwand verursachen, aber insbesondere aufwändige Vorgänge mit hohem Aufwand, werden durch die einheitliche Gebühr nicht angemessen abgebildet. Es wird deshalb eine Rahmengebühr eingeführt, um aufwandsgerecht Gebühren festsetzen zu können. Da Glücksspiele nicht der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterfallen (Art. 2 Abs. 2 lit. h der EU-Dienstleistungsrichtlinie), wird der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung nach § 4 Abs. 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vorliegend berücksichtigt. Bei dem Gebührenrahmen von EUR 332,00 bis EUR 768,00 beträgt die Mittelgebühr, also die Gebühr für die Bearbeitung eines Standardvorganges, EUR 550,00. Die Gebührenhöhe ändert sich insoweit nicht.

Nr. 150.14 und Nr. 150.15:

Die Gebührentatbestände Nr. 150.14 und Nr. 150.15 werden an die geänderte GewO angepasst.

Die Gebühr für die Meldung einer Wachperson (Nr. 150.14) bildet den Aufwand nicht mehr vollständig ab. Es müssen nunmehr die Polizeidienststellen gemäß § 34a Abs. 1a Satz 3 GewO beteiligt werden. Der zusätzliche Aufwand von rund einer halben Stunde ist zu berücksichtigen. Nach der Nr. 103.00 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses sind EUR 53,00 je Stunde zu veranschlagen, so dass die Gebühr von EUR 53,00 auf EUR 80,00 angehoben wird

Gleiches gilt für den Kostentatbestand der Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass (Nr. 150.15). Mit der Änderung der Gewerbeordnung wurde eine regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung von Betreibern eines Bewachungsgewerbes und von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1 Satz 9 (i.V.m. § 34a Abs. 1a Satz 6 GewO) eingeführt. Ab dem 01.01.2019 ist in regelmäßigen Abständen, spätestens nach fünf Jahren, erneut deren Zuverlässigkeit zu überprüfen. Deshalb wird der Kostentatbestand angepasst und in Orientierung an den Kostentatbeständen Nr. 150.13 und 150.14 eine Rahmengebühr von EUR 80,00 bis EUR 1.800,00 eingeführt.

Nr. 150.28:

Die Gebühren für die Änderung oder Ergänzung der Reisegewebekarte haben sich nicht als auskömmlich erwiesen. Der durchschnittliche Aufwand beträgt rund eine Stunde, aufgrund dessen wird die Gebühr angepasst.

Nr. 150.34:

Der Text wird redaktionell angepasst, es wird lediglich zur Klarstellung der Verweis der auf die Nr. 150.38 für die Rücknahme und den Widerruf eine Festsetzung aufgenommen. Der Gebührenrahmen wird nicht geändert.

Nr. 150.35 und Nr. 150.36:

Es werden entsprechend der Bestimmungen der Gewerbeordnung Kostentatbestände für die Rechtsgrundlagen nach den §§ 69a und 69b sowie 70a GewO aufgenommen. Es werden angesichts der facettenreichen Einzelfälle Rahmengebühren aufgenommen, um auch hier im Einzelfall aufwandsgerechte Gebühren festsetzen zu können. Dabei wird ein Aufwand von EUR 63,00 je

Stunde nach der Nr. 130.00 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses zugrunde gelegt, so dass sich bei einer Dauer von mindestens einer halben Stunde (Nr. 150.35) bzw. einer Stunde (Nr. 150.36), gerundet auf volle Eurobeträge die Mindestgebühr ergibt.

Nr. 150.37:

Durch die Änderung der Gewerbeordnung ist mittlerweile die Vorlage des Nachweises einer Haftpflichtversicherung Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO sowie als Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Abs. 1 Nr. 4 GewO. Da insbes. beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft zwar die Mitteilung über die bisherige Versicherungsgesellschaft nach § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz über den beendeten Versicherungsvertrag an die jeweilige Erlaubnisbehörde, aber nicht immer die Mitteilung über den neuen Versicherungsvertrag erfolgt, wird ein besonderer Gebührentatbestand zur Nachforderung einer Versicherungsbestätigung aufgenommen. Der Aufwand dafür wird mit einer halben Stunde veranschlagt, so dass sich unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von EUR 53,00 die Gebühr von EUR 27,00 errechnet.

Zu Nr. 4

Der Aufwand für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis hat sich nicht als auskömmlich erwiesen, hier ist ein durchschnittlicher Aufwand von drei Stunden zugrunde zu legen, so dass sich bei einem Stundensatz von EUR 63,00 nach der Nr. 103.00 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses eine Gebühr von EUR 189,00 ergibt.